vorgeschlagen für:
Umweltausschuss

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird
(Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2026 - Oö. AWG-Novelle 2026)

[Verf-2014-112518/139]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Oö. AWG 2009 weiterentwickelt und modernisiert. Ziel ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen an die Erfordernisse der aktuellen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft anzupassen.

Darüber hinaus sollen neue Herausforderungen - wie die steigenden Anforderungen an Sammelsysteme zur getrennten Sammlung, die Förderung von Abfallvermeidung und Mehrwegsystemen sowie die Erprobung innovativer Technologien - aufgegriffen werden. Der Gesetzentwurf verfolgt dabei auch das Ziel, die oberösterreichische Abfallwirtschaft einerseits auf außergewöhnliche Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß vorzubereiten und andererseits für die Zukunft so auszurichten, dass die getrennte Sammlung von Abfällen forciert und die Durchführung von Pilotprojekten für Gemeinden ermöglicht wird, um die Restabfallmengen zu reduzieren.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist eine ordnungsgemäße Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Alttextilien aus privaten Haushalten sicherzustellen. Gleichzeitig ist zudem eine koordinierte und effiziente Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten. Daher soll durch die Normierung einer verpflichtenden Überlassungsregelung für Alttextilien aus privaten Haushalten an die Bezirksabfallverbände bzw. Städte mit eigenem Statut sichergestellt werden, dass es zu einer geordneten Erfassung und Verwertung dieser kommt. Durch die „Oö. Alttextilienlösung“ können einerseits die regelmäßig bei den von privaten Sammlern durchgeführten Sammlungen auftretenden Probleme vermieden und die Sammelquote getrennt erfasster Alttextilien erhöht sowie andererseits ein Betrag zum Schutz der Umwelt und des Ortsbildes geleistet werden.

Im Zuge der COVID-19-Krise hat sich auch die Systemrelevanz der Abfallwirtschaft verstärkt gezeigt. Die öffentlichen Einrichtungen zur Abfallsammlung (insbesondere Altstoffsammelzentren) müssen daher als kritische Infrastruktur auch im Fall außergewöhnlicher Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß wie Pandemien aufrechterhalten bzw. weiterbetrieben werden können. Dabei ist beim Betrieb der Altstoffsammelzentren auf die Zusammenhänge der Abfallwirtschaft und die Sammlung jener Abfälle, deren Entsorgung aus hygienischen Gründen jedenfalls aufrecht zu erhalten ist, Rücksicht zu nehmen.

Mit der Oö. AWG-Novelle 2021, LGBl. Nr. 86/2021, wurden § 14 Abs. 1 Z 13 und § 17 Abs. 2 und 3 Oö. AWG 2009 eingeführt. Diese Bestimmungen zielen auf die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise in Katastrophenfällen ab, indem der Landesabfallverband koordinierend tätig wird und vorab ein Konzept für den Betrieb der Altstoffsammelzentren für den Fall einer Katastrophe erstellt, das von der Landesregierung zu genehmigen ist.

Um Unklarheiten zu beseitigen, wird nunmehr der durch das Oö. Katastrophenschutzgesetz belegte Begriff „Katastrophe“ durch den neutralen umfassenderen Begriff „außergewöhnliche Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß“ ersetzt und mit einer beispielhaften Aufzählung versehen. Auch wird weiterhin an einem einheitlichen Konzept für den Betrieb der Altstoffsammelzentren in Oberösterreich für den Fall dieser außergewöhnlichen Ereignisse von krisen- und katastrophenhaftem Ausmaß festgehalten, welches die Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut im Sinn einer einheitlichen Vorgehensweise verpflichtend zu beachten haben. Dem Landesabfallverband kommt dazu eine übergeordnete Koordinierungs- und Überwachungsfunktion zu. Auf die Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung des Konzepts wird verzichtet und die Vorgaben direkt im Gesetz aufgenommen.

Mit der Einfügung von § 17a Oö. AWG 2009 wird zudem die Empfehlung des Landesrechnungshofs aus der Initiativprüfung „Abfallwirtschaft in Oberösterreich“ aus dem Jahr 2023 betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine funktionierende Abfallentsorgung in Krisenfällen umgesetzt.

Schließlich werden begriffliche Klarstellungen sowie Anpassungen auf Grund von Vollzugserfahrungen vorgenommen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und eine effiziente sowie nachhaltige Abfallbewirtschaftung in Oberösterreich sicherzustellen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verankerung der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Abfällen an allgemein zugänglichen Plätzen. Zu diesem Zweck wird die Definition der „getrennten Sammlung“ aus dem (Bundes-)AWG 2002 übernommen und im § 6 Abs. 1 Z 11 sowie § 11 Oö. AWG 2009 die weiteren Rahmenbedingungen implementiert. Damit wird der allgemeinen Trennpflicht für Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer im § 15 AWG 2002 entsprochen und ein weiterer Beitrag zu den Recyclingzielen des Bundes und der Europäischen Union geleistet.
- Zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen erfolgen Klarstellungen in Bezug auf die Personengrenze bei ein- und mehrtägigen Events sowie die Verwendung von Geschirr- und

Besteckersatz aus nachwachsenden Rohstoffen. In Hinkunft ist auch die Verwendung von Mehrwegbesteck aus nachwachsenden Rohstoffen von der Ausnahme der Mehrwegverpflichtung (§ 4a Abs. 2 Oö. AWG 2009) umfasst.

- Verankerung der Sammlung von Biotonnenabfällen durch die Gemeinde im gesamten Gemeindegebiet. Gleichzeitig wird der Gemeinde die Befugnis eingeräumt, in der Abfallordnung Ausnahmen vom Abholbereich (Sonderbereiche) vorzusehen.
- Durch die Verlängerung der Befristungsmöglichkeit im § 6 Abs. 7 Oö. AWG 2009 wird den bisher gesammelten praktischen Erfahrungen im Bereich der erweiterten Sonderbereiche in den Abfallordnungen der Gemeinden Rechnung getragen und dadurch der Verwaltungsaufwand reduziert.
- Als Reaktion auf die Volatilität des Alttextilienmarktes in der Abfallwirtschaft wird für jene Alttextilien, die als Abfälle übergeben werden sollen, eine Überlassungspflicht an die Bezirksabfallverbände bzw. Städte mit eigenem Statut verankert, um deren ordnungsgemäße Entsorgung dauerhaft sicherzustellen.
- Ermöglichung von Pilotprojekten für die Sammlung kommunaler Abfälle einschließlich allenfalls erforderlicher Sonderregelungen für die Gebührengestaltung (Stichwort: „digitale Mülltonne“), indem die Durchführung von Modellversuchen sowie die dafür erforderlichen Datenerhebungen für zulässig erklärt werden.
- Klarstellung der Zuständigkeit der Landesregierung als Aufsichtsbehörde für die Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Bezirksabfallverbände und des OÖ. Landesabfallverbands.
- Verankerung konkreter Vorgaben für die Ausgestaltung des Konzepts für den Betrieb der Altstoffsammelzentren im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß.
- Aufhebung des § 23 Oö. AWG 2009 und der damit einhergehenden Verpflichtung für Verwertungs- und Entsorgungsbetriebe, Abfälle, die außerhalb von Oberösterreich angefallen sind und in Oberösterreich entsorgt werden sollen, der Behörde anzuzeigen. Damit wird den Deregulierungsbestrebungen des Landes entsprochen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG sowie § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diesen Gesetzentwurf werden den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage geringfügige Mehraufwendungen und damit verbundene Mehrkosten erwachsen. Diese sind durch Kosten für die zusätzlich aufzustellenden Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen, einem damit verbundenen erhöhten Personalaufwand und eine möglicherweise vermehrte Befahrung der Abfallbehälter begründet. Es wird jedoch auf Grund des neu eingeführten Pfandsystems für alle

Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall insgesamt mit einer Kostenersparnis gerechnet. Eine abschließende Kosteneinschätzung ist aber erst nach erfolgter Umsetzung in die Praxis möglich.

Der beim OÖ. Landesabfallverband entstehende Arbeitsaufwand betreffend die Erstellung des Konzepts für die geordnete Sammlung von Abfällen in Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß wurde bereits im Rahmen der Erlassung der Oö. AWG-Novelle 2021 (GP XXVIII, AB 1665/2021 Pkt. III. 3.3.) berücksichtigt.

Weiters können Kosten im Rahmen der Genehmigung von Pilotprojekten gemäß § 11b Oö. AWG 2009 entstehen. Im Rahmen der Durchführung von Pilotprojekten ist zu berücksichtigen, dass die Planung, Konzeption und Implementierung solcher digitalisierungsgetriebenen Vorhaben zunächst mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen verbunden sein kann. Diese ergeben sich insbesondere aus der erforderlichen technischen Infrastruktur und der Integration in bestehende Systeme. Dem steht jedoch das erklärte Ziel gegenüber, durch die Ermöglichung einer bedarfsorientierten und effizienteren Sammlung von Abfällen mittel- bis langfristig eine signifikante Reduktion der Gesamtkosten für Gemeinden, Bezirksabfallverbände, Städte mit eigenem Statut, für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft zu erreichen. Damit tragen die Projekte nicht nur zur Schonung öffentlicher Ressourcen bei, sondern erhöhen zugleich die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebührenstruktur und leisten einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft.

Durch den Entfall des § 23 Oö. AWG 2009 erübrigt sich die Bearbeitung von jährlich ca. 380 Anzeigen, was den Verwaltungsaufwand für die Landesregierung wesentlich reduziert. Gleichzeitig wird durch den Wegfall der Anzeigepflicht auch die Wirtschaft entlastet.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

In Gemeinden, in denen derzeit keine flächendeckende Biotonnenabfuhr eingerichtet ist, kann es zu einer entsprechenden Anpassung der Abfallgebühr kommen. Sofern bereits eine flächendeckende Biotonnenabfuhr besteht, ist jedoch keine Änderung der Gebührenhöhe erforderlich.

Mit der Erweiterung der Biotonnenabfuhr auf das gesamte Gemeindegebiet ist mit einer Zunahme der getrennt erfassten Biotonnenabfälle sowie einer entsprechenden Abnahme der Restabfälle zu rechnen. Auf Grundlage fachlicher Hochrechnungen ergibt sich daraus ein jährlicher Mehraufwand von rund 10,5 Euro je Haushalt für die Behandlung der zusätzlichen Biotonnenmengen, dem Minderkosten von etwa 5 Euro je Haushalt durch die Verringerung der Restabfallmengen

gegenüberstehen. Im Ergebnis ist daher mit einer durchschnittlichen Mehrbelastung von rund 5,5 Euro pro Haushalt und Jahr zu rechnen, soweit nicht bereits eine flächendeckende Biotonnenabholung besteht.

Im Jahr 2024 konnte die O.Ö. Landes-Abfallverwertungsunternehmen GmbH aus der Verwertung von Textilien 220 Euro/Tonne sowie aus der Verwertung von Schuhen 1.074 Euro/Tonne erzielen. Diese Beträge wurden an die Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut refundiert (erlösmindernde Faktoren wie Personal- und Infrastrukturkosten der Abfallsammelzentren sind dabei noch nicht berücksichtigt).

Die dargestellten Erlöse sind das Ergebnis einer kontrollierten Übernahme der Alttextilien, die eine qualitativ hochwertige Vorsortierung gewährleistet. Mit der Einführung einer Andienungspflicht ist davon auszugehen, dass künftig ein noch größerer Anteil an hochwertig verwertbarem Material erfasst wird. Dies stärkt nicht nur die Verwertungserlöse, sondern führt - auch unter Berücksichtigung marktbedingter Schwankungen im Textilsektor - zu einer verlässlichen und tendenziell steigenden Einnahmenbasis. Auf diese Weise kann eine dauerhafte und solide Refinanzierung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur sichergestellt werden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen der getrennten Sammlung von Abfällen an öffentlichen Orten und der Abfallvermeidung bei Veranstaltungen gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

Die Andienungspflicht für Alttextilien ist unionsrechtlich gedeckt; nähere Ausführungen dazu finden sich in den Erläuterungen (vgl. Art. I Z 19).

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte des vorliegenden Gesetzentwurfs wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der

vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit und die Energieeffizienz

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen weisen insofern eine umweltpolitische Relevanz auf, als sie den abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der europäischen Union entsprechen.

Die Durchführung von Pilotprojekten dient unter anderem dazu, die Abfallsammlung so zu gestalten, dass Treibhausgasemissionen durch bedarfsgerechte Entleerung und geschickte Tourenplanung verringert werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf im Artikel I Z 21, 27, 28 und 29 die Änderung einer Bestimmung über eine Gemeindeabgabe (§ 18 Abfallgebühr) zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 Oö. Notifikationsgesetz 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2, 3 und 4 (Inhaltsverzeichnis):

Hier erfolgen die notwendigen Ergänzungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 4 Z 14):

Auf Grund der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG durch die Richtlinie (EU) 2018/851 wurde die Definition für Siedlungsabfälle mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (BGBl. I Nr. 200/2021) angepasst. Dabei hat der Bundesgesetzgeber den unionsrechtlichen Begriff

wortgleich übernommen. Demnach sind gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 lit. a AWG 2002 Siedlungsabfälle gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel. Im Rahmen der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung gemäß Art. 15 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 BVG obliegt die Regelung der Organisation und Durchführung der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen, einschließlich Alttextilien aus privaten Haushalten, dem Landesgesetzgeber. Zur Klarstellung wird daher die Begriffsbestimmung des Siedlungsabfalls um „Alttextilien“ ergänzt.

Zu Art. I Z 6, 15 und 20 (§ 2 Abs. 4 Z 23, § 6 Abs. 1 Z 11 und § 11):

Die Abfallwirtschaft ist im Sinn des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 3a AWG 2002 danach auszurichten, dass „Abfälle getrennt gesammelt und nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt werden, wenn dies zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze dieses Bundesgesetzes und insbesondere der Hierarchie gemäß Abs. 2 und 2a und zur Erleichterung oder Verbesserung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings oder anderer Verwertungsverfahren erforderlich ist“.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/851, haben die Mitgliedstaaten (vorbehaltlich des Art. 10 Abs. 2 und 3) zudem eine getrennte Sammlung von Abfällen - für zumindest Papier, Metall, Kunststoffe, Glas und Textilien - einzuführen. Die getrennte Sammlung soll die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das hochwertige Recycling der Abfälle forcieren.

Mit der neu eingeführten Begriffsdefinition der „getrennten Sammlung“, die wortgleich aus § 2 Abs. 5 Z 10 AWG 2002 übernommen wurde, wird in Kombination mit § 6 Abs. 1 Z 11 und der Änderung von § 11 betreffend die Abfallsammlung auf allgemein zugänglichen Plätzen im Gemeindegebiet sichergestellt, dass auch an diesen Plätzen die Voraussetzungen für die getrennte Erfassung von dort anfallenden Siedlungsabfällen geschaffen werden.

Als Beispiele für an allgemein zugänglichen Plätzen anfallende, getrennt zu sammelnde Abfälle können Kunststoffflaschen und -becher, Metalldosen und Altpapier genannt werden. Diese Arten von Abfällen sollen getrennt von Rest- und Bioabfällen gesammelt werden.

Eine getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen an diesen Plätzen hat durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte - soweit dies möglich ist - zu erfolgen. Bei der Beurteilung des Kriteriums „soweit möglich“ sind unter anderem die örtlichen Gegebenheiten (Infrastruktur, Straßen, Verkehrswege) sowie die Durchführbarkeit der Abholung durch die Gemeinde ohne größeren Aufwand oder unter erschwerten Umständen zu berücksichtigen. Auch die erwartbare Frequenz ist einzubeziehen. Ziel ist es, dass an jenen Orten, an denen relevante Mengen zu erwarten sind - und dazu liegen in den

Gemeinden Erfahrungswerte vor -, eine getrennte Sammlung ermöglicht werden soll. Dies ist in der Abfallordnung der jeweiligen Gemeinde gesondert auszuweisen.

Die geordnete Sammlung der an allgemein zugänglichen Plätzen anfallenden Altstoffe ist gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 in Abstimmung mit dem Bezirksabfallverband in seinem Verbandsbereich bzw. der Stadt mit eigenem Statut in ihrem Verwaltungsbereich durchzuführen.

Zu Art. I Z 6, 23, 32 und 33 (§ 2 Abs. 4 Z 24, § 14 Abs. 1 Z 13 und § 24):

Zur besseren Lesbarkeit und der Vermeidung von Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Oö. Katastrophenschutzgesetz wird der engere Begriff „Katastrophe“ durch eine eigene umfassendere Definition von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß für die Zwecke der abfallwirtschaftlichen Planung und Vorsorge ersetzt. Ziel ist, die abfallbezogene Infrastruktur mit größerer Resilienz auszustatten. Die Kompetenz zum Krisen- und Katastrophenschutzmanagement des Landes und des Bundes wird dadurch nicht berührt.

Als Beispiele für außergewöhnliche Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß, deren Eintritt die den öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 entsprechende Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Gemeinde, Bezirksabfallverbände oder Städte mit eigenem Statut bzw. den von diesen beauftragten Dritten beeinträchtigen können, werden Elementarereignisse, Epidemien und Pandemien, Brennstoff- und Energiemangellagen sowie Blackout genannt.

Unter Elementarereignissen sind Ereignisse zu verstehen, die unmittelbar natürliche Ursachen haben oder sich in der Natur ereignen. Folgende Beispiele für Elementarereignisse, die in Oberösterreich auftreten können und für welche Vorsorge zu treffen ist, können genannt werden:

- Hochwasser;
- Sturm;
- Dammbruch/Flutwelle;
- Lawine/Mure/Erdrutsch/Felssturz;
- Unwetter (Blitzschlag, Hagel, Schneesturm usw.).

In diesen Fällen kann es zB zu Zerstörungen an Gebäuden und Fahrzeugen durch Wasser, Schlamm, Gestein oder ähnlichem kommen. Die dabei anfallenden großen Mengen an Abfällen wie sperrige Abfälle, Problemstoffe, Altholz, Schlamm und Schwemmgut müssen binnen kürzester Zeit entsorgt werden.

Eine Epidemie bezeichnet ein stark gehäuftes, örtlich und zeitlich begrenztes Auftreten einer Erkrankung, vor allem einer Infektionskrankheit. Eine Pandemie ist eine weltweite Epidemie; jüngstes Beispiel ist die COVID-19-Krise. In diesen Fällen kann es zB zu einem verstärkten Anfall von medizinischem Verbrauchsmaterial und Schutzmaterial kommen, das unter Beachtung der Hygienevorschriften entsorgt werden muss.

Eine Brennstoff- und Energiemangellage ist zB im Fall einer Knappheit von Strom, Gas oder Treibstoff gegeben. In diesen Fällen kann es einerseits zu einem verstärkten Anfall bestimmter Abfälle (zB Lebensmittelabfälle auf Grund der Unterbrechung der Kühlkette) kommen, andererseits zu Einschränkungen beim Abfalltransport sowie beim Betrieb der Altstoffsammelzentren, da bestimmte Anlagenteile nicht oder nur teilweise funktionieren.

Blackout ist ein länger dauernder, großflächiger Stromausfall, der mehrere Staaten gleichzeitig betreffen kann und dessen Auswirkungen weitreichend sind, konkret aber schwer vorhergesagt werden können. Ursachen dafür können extreme Wettererscheinungen, technische Gebrechen, menschliches Fehlverhalten, Sabotage und terroristische Anschläge oder Cyberkriminalität sein (vgl. Notfallplan Blackout des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Auflage 1.0, Stand 04/2022). Durch den Ausfall von Kühlungsmöglichkeiten (bei fehlender Notstromversorgung) in Haushalten und Betrieben ist mit einem erhöhten Aufkommen von Abfällen (Hausabfälle, haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, biogene Abfälle) zu rechnen, das bei (teilweisem) Ausfall der sonst regelmäßig vorgesehenen Sammlung - abhängig von der Witterung (Hitze usw.) - zur Herausforderung werden kann.

Von § 2 Abs. 4 Z 24 jedenfalls nicht erfasst sind Tierseuchen und radiologische Notfälle wie zB Atomkraftwerksunfälle im nahen Ausland, da die bei diesen Ereignissen anfallenden und zu entsorgenden Stoffe und Materialien nicht als „Abfälle“ gelten (vgl. § 3 Abs. 1 Z 4 und 5 lit. a AWG 2002) und somit auch nicht dem Regelungsbereich des Oö. AWG 2009 unterliegen. Für den Fall derartiger unvorhergesehener Ereignisse soll ermöglicht werden, dass die Abfallwirtschaft - subsidiär oder komplementär zu allfälligen Anordnungen von Katastrophenschutz Behörden oder Gesundheitsbehörden - den Abfallsammelbetrieb möglichst lange aufrecht hält bzw. an die jeweilige Situation anpasst.

Die Anpassung der Begrifflichkeiten war zudem im Inhaltsverzeichnis sowie in den §§ 14, 17a und 24 vorzunehmen.

Zu Art. I Z 7, 8 und 9 (§ 4a Abs. 2, 4a und 5):

Auf Grund der Erfahrungen bei der Vollziehung der Bestimmungen betreffend die Abfallvermeidung bei Veranstaltungen erfolgen Klarstellungen im Hinblick auf die Ausnahme bei der Verwendung von Gebinden aus nachwachsenden Rohstoffen sowie die Personengrenze bei mehrtägigen Veranstaltungen.

Mit der neuen Formulierung im § 4a Abs. 2 ist nunmehr auch die Verwendung von Mehrwegbesteck aus nachwachsenden Rohstoffen von der Ausnahme umfasst.

Im neuen § 4a Abs. 4a wird festgehalten, dass hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung des Abfallkonzepts bei mehrtägigen Veranstaltungen die Anzahl der pro Tag erwarteten potentiell

teilnehmenden Personen aufzusummieren ist. Aus abfallrechtlicher Sicht ist nämlich die mögliche Anzahl der Abfälle verursachenden Personen relevant.

Somit ist bei mehrtägigen Veranstaltungen die mögliche teilnehmende Personenanzahl pro Tag aufzusummieren. Dies ging bereits bisher aus den Erläuterungen zu der Gesetzesbestimmung des § 4a (Beilage 1665/2021, XXVIII. GP) hervor.

Zu Art. I Z 10 bis 12 und 14 (§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 und § 6 Abs. 1 Z 3):

Zur Erhöhung der Sammelquote für die Sammlung von organischen Abfällen wird der Abholbereich für die Biotonne gemäß § 5 Abs. 3 für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt. Durch die flächendeckende Verpflichtung zur Nutzung der Biotonne soll eine signifikante Steigerung der Erfassung der biologisch abbaubaren Abfälle gewährleistet werden. Weiters soll durch die verpflichtende Biotonne die Menge des Restabfalls deutlich verringert werden, was eine gesamthafte Reduktion der Kosten in der Restabfallbehandlung ermöglicht. Ungeachtet dieser Verpflichtung bleibt die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Eigenkompostierung bestehen (vgl. § 9 Abs. 2). Das bedeutet, dass die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer und die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer neben der Nutzung der Biotonne auch organische Abfälle eigenverantwortlich kompostieren dürfen. Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung stellt eine ergänzende Option dar. Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarinnen und Nachbarn entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden. Für den Abholbereich der Biotonne kann ebenso wie für die Abholung der Hausabfälle eine Ausnahme in der Abfallordnung der jeweiligen Gemeinde festgelegt werden.

Durch die Festlegung, dass der Abholbereich für die Biotonne grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet umfasst, sind weitere Anpassungen im § 5 Abs. 2, 4, und 5 und § 6 Abs. 1 Z 3 erforderlich.

Zu Art. I Z 13 und 16 (§ 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2):

Die Festlegung der Sonderbereiche hat gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 so genau zu erfolgen, dass diejenigen Liegenschaften, die im Sonderbereich liegen, eindeutig identifizierbar sind zB durch Aufzählung von Haus- und Grundstücksnummern, Straßenzügen usw. Biotonnenabfälle von Liegenschaften in Sonderbereichen können in Anlagen im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 6 oder in Sammelstellen abgegeben werden. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Sammelstellen zB in Form von Sammelcontainern für die Abgabe der Biotonnenabfälle zu errichten, beispielsweise wenn ein Sonderbereich mehrere Liegenschaften umfasst. In der Abfallordnung ist festzulegen, wo sich die Sammelstelle befindet und wann der Biotonnenabfall abgegeben werden kann.

Zu Art. I Z 17 (§ 6 Abs. 7):

Die Fristen für Genehmigungen im § 6 Abs. 7 für den erweiterten Sonderbereich in den Abfallordnungen der Gemeinden gemäß Abs. 4 und 6 werden zum Zweck der Deregulierung von fünf auf sieben Jahre verlängert. Dadurch können die Verwaltungskosten gesenkt werden.

Zu Art. I Z 18 (§ 9 Abs. 2):

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, ähnlich wie für den Abholbereich von Hausabfällen, einen Sonderbereich für den Abholbereich von Biotonnenabfällen festzulegen. Für schwer zugängliche, abgelegene oder dünn besiedelte Gebiete bzw. zu engen Straßen für das Entsorgungsfahrzeug können Sonderbereiche eingerichtet werden. Die verpflichtende Biotonnenabholung in schwer erreichbaren Gebieten führt häufig zu langen Anfahrtswegen mit hohem CO_2-Ausstoß, sodass in diesen Fällen auf Grund von ökologischen und ökonomischen Überlegungen eine Sammelstelle im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 2 errichtet werden kann oder die Biotonnenabfälle in einer Anlage im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 6 abgegeben werden können. Ein Kriterium für die Einrichtung eines Sonderbereichs ist die Höhe der Kosten der Sammlung. Es ist davon auszugehen, dass der Sonderbereich für die Biotonnensammlung tendenziell größer ausfallen kann, da die erwartbare Menge an Biotonnenabfällen in dünn besiedelten und landwirtschaftlich geprägten Gebieten gering ausfallen wird. In solchen Gebieten wären, im Gegensatz zum Restabfall, die Kosten der Sammlung im Vergleich zu den Sammelmengen überproportional, wodurch sich eine Ausnahme von der Abholung rechtfertigen lässt.

Zu Art. I Z 19 und 35 (§ 9 Abs. 4 Z 1a und neuer § 25 Abs. 1 Z 4):

Die Bezirksabfallverbände bzw. die Städte mit eigenem Statut haben auf Grund ihres gesetzlichen Auftrags (§ 14 Abs. 1 Z 2) die für eine geordnete Sammlung von Altstoffen erforderliche Organisation (zB Sammeleinrichtungen) einzurichten, zu betreiben und zu erhalten oder durch Dritte einrichten, betreiben oder erhalten zu lassen.

Nach den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (vgl. Art. 11 und 22d) und des Bundesrechts (vgl. § 28b AWG 2002) wird für bestimmte Altstoffströme, insbesondere Alttextilien, die verpflichtende Durchführung einer getrennten Sammlung angeordnet. Die getrennte Sammlung ist in der Weise durchzuführen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein qualitativ hochwertiges Recycling der getrennt gesammelten Abfälle ermöglicht.

Als Alttextilien sind gebrauchte Kleidung (zB Jacken, Hosen, Hemden), Haushaltswäsche (zB Bettwäsche, Handtücher) und Schuhe, die von der ursprünglichen Besitzerin oder dem ursprünglichen Besitzer entsorgt werden, aber noch tragfähig oder stofflich verwertbar sind, zu

qualifizieren. Diese sind als Altstoffe getrennt von anderen Abfällen zu sammeln, um sie einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Sonstige Textilabfälle (zB verschmutzte oder beschädigte Textilien oder Schuhe), die nicht wiederverwendet oder in sonstiger Weise zulässig verwertet werden können, sind der Entsorgung als Restabfall zuzuführen.

Im Ergebnis soll die Bewirtschaftung von Textilabfällen im Einklang mit der in der Abfallrahmenrichtlinie verankerten „Abfallhierarchie“ verbessert werden, wobei der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling von Textilien Vorrang vor anderen Verwertungsoptionen und der Beseitigung eingeräumt und das Verursacherprinzip umgesetzt wird. Aus diesem Grund wird im Landesrecht eine Andienungspflicht an die kommunale Sammlung von Alttextilien eingeführt.

Der Textilsektor ist nämlich ressourcenintensiv. Belastungen der Umwelt treten nicht nur in Bezug auf die Erzeugung von Rohstoffen und die Produktion von Textilien auf, sondern auch nach Ende der Lebensdauer von Bekleidung, Schuhen und Haushaltstextilien.

Der aktuelle Trend zu „Fast Fashion“ fördert oftmals eine minderwertigere Qualität und somit eine kürzere Lebensdauer von Textilien. Dies wiederum führt zu steigenden Mengen und Schwierigkeiten bei der Abfallbewirtschaftung für gebrauchte Kleidung und Haushaltstextilien. Je nach Art der Textilien und deren Zusammensetzung können hohe Kosten durch das Recycling bzw. die umweltgerechte Beseitigung entstehen.

Im Bereich der Alttextilien aus privaten Haushalten hat sich in Oberösterreich neben der geordneten Sammlung durch die Abfallverbände auch ein System der Sammlung in Containern durch verschiedene private Anbieter entwickelt. Dabei treten in der Praxis mitunter erhebliche Probleme auf.

Die von privaten Unternehmen angebotene Containersammlung ist oftmals verwertungsfeindlich. Die von Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern eingeworfenen Alttextilien sind zumeist nicht ordnungsgemäß verpackt, nicht vollständig (zB einzelne Schuhe) oder werden bei Überfüllung neben den Sammelstellen ohne Witterungsschutz abgestellt. Nasse und verschmutzte Textilien sind nicht recyclingfähig und müssen als Restabfall entsorgt werden.

Demgegenüber handelt es sich bei der Alttextilien-Sammlung in den Altstoffsammelzentren der Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut um ein erprobtes und etabliertes System. Es werden dort eigene luft- und blickdurchlässige Säcke für die Verpackung der Textilien bereitgestellt, sodass bereits bei der Annahme bzw. der Sortierung eine Qualitätskontrolle stattfinden kann. Die Altkleidersammlung erfolgt in einem zugewiesenen, meist überdachten Bereich, unter Aufsicht der Altstoffsammelzentren. Schuhe werden getrennt davon gesammelt.

Die Sammlung von Alttextilien aus privaten Haushalten soll primär über die bestehenden Altstoffsammelzentren erfolgen. Diese verfügen über die erforderliche Infrastruktur und organisatorischen Voraussetzungen, um eine geordnete, kontrollierte und qualitativ hochwertige

Übernahme der Alttextilien sicherzustellen. Andere Sammelformen, insbesondere Sammelcontainer, sollen gegenüber der Sammlung über Altstoffsammelzentren nachrangig ausgestaltet und nur ergänzend vorgesehen werden. Die gesetzliche Regelung belässt den Bezirksabfallverbänden sowie Städten mit eigenem Statut bewusst einen entsprechenden Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Gegebenheiten flexibel reagieren zu können.

Vor allem im städtischen Bereich sind Sammelcontainer für Alttextilien regelmäßig überfüllt oder verschmutzt. Die Reinigung und Beseitigung der Ablagerungen ist jedoch im Regelfall schwierig, da die privaten Anbieter im Normalfall nicht greifbar sind. Die Verpflichtung zur Beseitigung der unsachgemäß gelagerten Abfälle trifft in der Praxis wieder die Kommunen. Damit entstehen dort zusätzliche Kosten.

Bei privaten Sammelsystemen werden Textilabfälle teilweise unter dem Vorwand der Wiederverwendung in Drittländer ausgeführt. Dabei landen Teile der ausgeführten, nicht sortierten Textilien unter Umständen auf (illegalen) Deponien in Drittländern.

Hinzu kommt, dass private Unternehmen erfahrungsgemäß nur dort tätig sind, wo wirtschaftlich verwertbare Stoffströme ausreichende Erlöse versprechen. Auch hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Sammeltätigkeit in jenen Zeiten stark zunahm, in denen die Verwertung von Alttextilien besonders lukrativ war. In Bezug auf Alttextilien bedeutet das konkret, dass sich private Anbieter auf wirtschaftlich attraktive Textilfraktionen (Ware für Secondhandbedarf, Recyclingware) konzentrieren und ihre Sammlung nur dort anbieten, wo diese anfallen. Die bloße Bewirtschaftung wirtschaftlich attraktiver Gebiete und Abfälle und zu jenen Zeiten, in denen es von wirtschaftlichem Vorteil ist, führt zu einer Zersplitterung der Sammlung und zu lückenhaften Entsorgungs-möglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wird nun ein neuer Ordnungsrahmen für Alttextilien aus privaten Haushalten in Form einer Andienungspflicht geschaffen.

Diese staatliche Maßnahme greift in die vom unionsrechtlichen Primärrecht gewährleistete Dienstleistungsfreiheit ein. Dieser Eingriff ist jedoch unionsrechtlich zulässig, da er - wie im Folgenden dargelegt wird - den vom Europäischen Gerichtshof (EuGH 30.11.1995, Rs. C-55/94, Gebhard) entwickelten Rechtfertigungsstandard erfüllt. Die Andienungspflicht ist

- nichtdiskriminierend,
- aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt,
- geeignet, um die verfolgten Ziele zu erreichen und
- geht nicht über das hinaus, was zur Zielerreichung erforderlich ist.

Zur Nichtdiskriminierung ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Regelungen gleichermaßen für in- und ausländische private Sammler gelten. Da auch nicht auf andere, leichter von inländischen Unternehmen zu erfüllende Kriterien abgestellt wird, liegt ebenso wenig eine mittelbare Diskriminierung vor.

Die Regelung verfolgt zwingende Gründe des Allgemeininteresses, konkret den durch den vom Europäischen Gerichtshof (beginnend mit EuGH 7.2.1985, Rs. 240/83, Association de défense des brûleurs d' huiles usagées, Rz. 15) entwickelten Rechtfertigungsgrund des Umweltschutzes. Dies umfasst auch den Schutz der städtischen Umwelt (EuGH 30.1.2018, verb. Rs. C-360/15 und C-31/16, Visser, Rz. 135).

Weiters ist die Regelung durch den Schutz des Ortsbildes gerechtfertigt, ein ebenfalls vom Gerichtshof (EuGH 29.1.2001, Rs. C-17/00, De Coster, Rz. 36) anerkannter zwingender Grund des Allgemeininteresses.

Die ausschließliche kommunale Sammlung für Alttextilien gewährleistet, dass Textilien in einer Art und Weise gesammelt werden, die zu den besten Ergebnissen für die weitere Verwertung führt. Nur so können die Wiederverwendung und das Recycling gefördert, Quoten erreicht und eine umweltbelastende Beseitigung ständig weiter reduziert werden. Bei der vollständigen Erfassung von Alttextilien im kommunalen Sammelsystem wird durch die beschriebenen Modalitäten sichergestellt, dass diese bei der Abgabe eine bestimmte Qualität aufweisen (sauber, trocken, vollständig und nicht beschädigt), ordnungsgemäß gelagert und in nachvollziehbarer Weise umweltgerecht verwertet oder beseitigt werden.

Ohne gesetzliche Normierung einer Andienungspflicht ist zu erwarten, dass größere Mengen an Alttextilien nicht verwertet werden können und somit beseitigt werden müssen. Die Rückstände, die bei der Verbrennung entstehen, sind belastend für die Umwelt, auch wenn es sich dabei nicht um einen gefährlichen Abfall handelt. Hinzu kommt, dass die Verbrennungskapazitäten im Inland beschränkt sind und bei einem Export in Drittstaaten keine sachgemäße Beseitigung sichergestellt werden kann.

Die Verankerung einer Andienungspflicht für Alttextilien ist zudem auch deshalb erforderlich, um eine gesicherte, flächendeckende und gebührenmäßig ausgewogene Abfallwirtschaft zu gewährleisten. Nur durch die Einbeziehung auch dieser Abfallfraktionen in das öffentliche System kann die gesetzliche Aufgabe der Bezirksabfallverbände und der Städte mit eigenem Statut als Teil der Daseinsvorsorge erfüllt werden.

Private Sammelunternehmen können insbesondere auch nicht dazu verpflichtet werden, eine flächendeckende Sammlung anzubieten und sicherzustellen. Weiters sind in der Vergangenheit bereits mehrfach Fälle aufgetreten, in denen sich private Sammler von Alttextilien plötzlich und überraschend aus einem örtlichen Bereich zurückgezogen haben. Hier müssen wiederum die kommunalen Sammler einspringen, da sie zur Sammlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle verpflichtet sind. Diese unerwünschten Fälle können durch die Normierung einer Andienungspflicht verhindert werden.

Zudem werden durch die Festlegung verpflichtender Versorgungsbereiche überflüssige Entsorgungswege und damit einhergehende zusätzliche potenzielle Beeinträchtigungen der Umwelt

vermieden und die wirtschaftliche Nutzung der bestehenden Strukturen sichergestellt. Auch dem Prinzip der Entsorgungsnähe wird damit Genüge getan.

Aber auch der Schutz des Ortsbildes wird dadurch erreicht, dass durch die Verankerung einer Andienungspflicht allfällige Sammlungen in privaten Containern unterbunden und die zuvor genannten Rückzugsfälle vermieden sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verschmutzungen und Überfüllungen hintangehalten werden.

Hinsichtlich der Eignung dieser Maßnahme ist festzuhalten, dass die Andienungspflicht jedenfalls auch dazu geeignet ist, die oben genannten Ziele zu erreichen, da dadurch eine ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung von Alttextilien - unabhängig von deren aktuellem Marktwert - sichergestellt wird. Sie verhindert die durch private Sammler hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Umweltschutzes, des Schutzes der städtischen Umwelt und Ortsbildes und ist zudem erforderlich, um die Kontinuität, Planbarkeit und Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft zu gewährleisten.

Auch ist die Regelung nicht überschießend und geht nicht über das hinaus, was zur Zielerreichung erforderlich ist. Private Unternehmen werden nicht vollständig vom Markt verdrängt, da die Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut weiterhin Dritte mit der Durchführung der Sammlung beauftragen können, wodurch deren Beteiligung an der Abfallwirtschaft im Rahmen der öffentlichen Aufgaben gewährleistet bleibt. Durch die Expertise und Erfahrungen der Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut ist aber wiederum sichergestellt, dass nur solche Sammelsysteme zum Einsatz kommen, die eine qualitätsgesicherte, verlässliche, kontinuierliche und flächendeckende Alttextiliensammlung gewährleisten.

Zudem ist festzuhalten, dass mit der vorgesehenen Bestimmung nur die Sammlungsleistung erfasst wird. Die privaten Unternehmen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft bleiben weiter in der Verwertungskette und der Wertschöpfung beteiligt, da die Abfallverbände die gesammelten qualitätsgesicherten Fraktionen an diese Unternehmen zur weiteren Behandlung und Verwertung übergeben.

Entsprechend der Verpflichtung der Gemeinden zur Sammlung von Siedlungsabfällen betrifft die Andienungspflicht an die kommunale Schiene auch nur die Sammlung von Alttextilien aus privaten Haushalten. Private Unternehmen können daher weiterhin von Gewerbebetrieben Alttextilien sammeln und in der Verwertung von Textilien tätig werden (Sortierung, Aufbereitung, Recycling udgl.). Sie sind daher auch aus den genannten Gründen nicht von der Bewirtschaftung von Alttextilien ausgeschlossen. Lediglich die Dienstleistung der Sammlung wird als Aufgabe den Bezirksabfallverbänden und Städten mit eigenem Statut zugeordnet und damit sichergestellt, dass nicht durch parallele Sammelstrukturen der gesamtwirtschaftliche Aufwand für die Sammlung dieser Fraktion erhöht wird.

Durch eine Andienungspflicht nicht berührt wird auch das EPR-System (Extended Producer Responsibility) für Textilien in Österreich.

Die Normierung der Andienungspflicht für Alttextilien steht auch auf innerstaatlicher Ebene im Einklang mit den verfassungsgesetzlichen Vorgaben der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets, der Erwerbsfreiheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes.

Wie bereits ausgeführt, zielt eine Andienungspflicht für Alttextilien aus privaten Haushalten primär auf eine umweltgerechte Verwertung dieser Abfälle und somit auf den Umweltschutz sowie den Schutz des Ortsbildes ab. Das bereits etablierte System der Sammlung in den Altstoffsammelzentren der Bezirksabfallverbände und Städten mit eigenem Statut bzw. durch die von diesen beauftragten Dritten ist hierfür bestens geeignet. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ist auch anerkannt, dass die Hintanhaltung der Schädigung eines Allgemeinguts, wie es die Umwelt bildet, im öffentlichen Interesse gelegen ist und einen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit, den Gleichheitsgrundsatz sowie die Einheit des Wirtschaftsgebiets sachlich rechtfertigt (vgl. VfSlg. 13.102/1992 zur Verfassungskonformität der Übernahmeverpflichtung von gefährlichen Abfällen durch Abfallsammler sowie VfSlg. 17.777/2006 zur Verfassungskonformität des Verbots der Lagerung außerhalb eines Bundeslandes angefallener Abfälle).

Durch die Anpassung der Strafbestimmung im § 25 Abs 1 Z 4 wird schließlich der Umstand berücksichtigt, dass allenfalls die Berechtigung einzelner Sammeleinrichtungen (zB Sammelcontainer) nicht verlässlich erkennbar sein muss und daher entsprechende Einwürfe verwaltungsstrafrechtlich nicht sanktioniert werden sollen.

Zu Art. I Z 21 und 27 (§ 11a, § 11b und § 18 Abs. 7):

Bei den Gemeinden, Bezirksabfallverbänden und Städten mit eigenem Statut ist ein Digitalisierungsbedarf gegeben. Insbesondere beim Daten- und Behältermanagement besteht die Notwendigkeit zur digitalen Transformation, da nur dadurch eine langfristige Effizienzsteigerung in der Abfallsammlung und -behandlung möglich ist.

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten, die zur Vollziehung der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, unter Nutzung zentraler öffentlicher Register automationsunterstützt verarbeitet werden können. Die so ermöglichte strukturierte Datenverarbeitung bildet die Grundlage für eine moderne, rechtssichere und effiziente Vollziehung in der kommunalen und regionalen Abfallwirtschaft.

In einzelnen Gemeinden, Bezirksabfallverbänden und Städten mit eigenem Statut wird bereits an Lösungsansätzen mit Softwaredienstleistern gearbeitet. Große Themen sind dabei Behältermanagement (zB Bechipung von Abfalltonnen), Standortverwaltung, Auftragsmanagement für Entsorgungsunternehmen, Transparenz hinsichtlich Entleerung und Gebührenverrechnung für Bürgerinnen und Bürger, Reklamationen bei Fehlwürfen. In Zukunft ist auch eine Entwicklung in Richtung bedarfsgerechte Entleerung von Abfallbehältern und gewichtsbezogene Verrechnung von

Gebühren denkbar. Daher wird auch klargestellt, dass im Rahmen von Pilotprojekten personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des damit verfolgten im öffentlichen Interesse gelegenen abfallwirtschaftlichen Zwecks erforderlich ist. Diese Verarbeitung kann sowohl Daten aus den angeführten Registern als auch andere personenbezogene Daten umfassen, sofern diese zur Umsetzung des jeweiligen Vorhabens unerlässlich sind. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer innovativen und datengestützten Abfallwirtschaft sowie der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen. Dabei ist stets zu prüfen, ob das Ziel des Projekts auch mit anonymisierten oder datensparsam erhobenen Informationen erreichbar wäre.

Mit den neuen Bestimmungen wird einerseits eine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinden, Bezirksabfallverbände, Städte mit eigenem Statut und den Landesabfallverband nach dem Vorbild des Oö. Digitalisierungsgesetzes 2023 geschaffen (§ 11a), andererseits ein rechtlicher Rahmen für die Durchführung von Digitalisierungsprojekten zur Erprobung von Praxislösungen für die oben dargestellten Themen auf Ebene der Gemeinden, Bezirksabfallverbände, Städte mit eigenem Statut und des Landesabfallverbands abgesteckt (§ 11b). Dadurch wird ermöglicht, Best-Practice Beispiele (wie etwa bechipte Abfalltonnen, Abholung der Abfalltonnen nur nach Bedarf) herauszuarbeiten und diese - wenn sie entsprechend erprobt wurden und sich bewährt haben - langfristig großflächig in den Regelbetrieb überzuführen.

Das Pilotprojekt ist der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Das Pilotprojekt ist mit Bescheid zu untersagen, wenn dieses inhaltlich gesetzwidrig ist. Erfolgt binnen sechs Wochen ab Einlangen keine Untersagung, darf mit der Ausführung des Pilotprojekts begonnen werden. Ein Bescheid ergeht somit nur im Fall der Untersagung. Nach Ablauf der gemäß § 11b Abs. 1 bestimmten Frist ist das Pilotprojekt durch die Gemeinde, den Bezirksabfallverband, die Stadt mit eigenem Statut bzw. den Landesabfallverband zu evaluieren und bei Bedarf den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

Mit § 18 Abs. 7a wird sichergestellt, dass der Pauschalbetrag gemäß Abs. 6 mit seinen einzelnen Bestandteilen auch bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags auf Basis automationsunterstützter Datenverarbeitung zur Anwendung kommt. Ermöglicht werden Zu- oder Abschläge, wobei hier in der Praxis eher Abschläge auf Grund der Prozessvereinfachung durch Digitalisierung zu erwarten sind. Auch eine Anpassung der Restabfallsammlung an den tatsächlichen Bedarf lässt eine Kostenreduktion erwarten.

Zu Art. I Z 22 und 24 (§ 13 Abs.-3 und § 16 Abs. 5):

Die Aufsicht der Bezirksabfallverbände ist im § 13 Abs. 3 geregelt, jene für den Landesabfallverband im § 16 Abs. 5, wobei diese Bestimmungen jeweils auf § 22 Oö. Gemeindeverbändegesetz verweisen. § 22 Oö. Gemeindeverbändegesetz verweist wiederum auf die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990. Eine Anpassung ist erforderlich, um festzulegen, dass für die Prüfung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Bezirksabfallverbände

sowie des Landesabfallverbands die Landesregierung als Aufsichtsbehörde zuständig ist. Ansonsten wären nach dem im VII. Hauptstück der Oö. Gemeindeordnung 1990 enthaltenen § 99 Abs. 2 die Bezirkshauptmannschaften zuständig.

Zu Art. I Z 25, 26 und 38 (§ 17, § 17a und § 28 Abs. 9):

Die Verpflichtung des Landesabfallverbands zur Erstellung eines Konzepts für den Fall außergewöhnlicher Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß, die den Betrieb der Altstoffsammelzentren beeinträchtigen können, wird nunmehr im gänzlich neu geschaffenen § 17a näher ausgestaltet. Aus diesem Grund entfallen im § 17 die Abs. 2 und 3 mitsamt der Verordnungsermächtigung sowie die Absatzbezeichnung von Abs. 1. Diese Neugestaltung hat den Vorteil, dass sämtliche relevanten Vorgaben direkt im Gesetz verankert sind.

Die Koordinierungs- und Überwachungsfunktion des Landesabfallverbands für den tatsächlichen Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß wird im § 17 Abs. 1 Z 12 angefügt.

Die neuen Regelungen im § 17a zielen auf die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise in den Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß, die die Sammlung von Abfällen in den von den Bezirksabfallverbänden und den Städten mit eigenem Statut bzw. den von diesen beauftragten Dritten betriebenen, öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren beeinträchtigen können, ab.

Dazu soll der Landesabfallverband koordinierend tätig werden und vorab ein Konzept für den Betrieb der Altstoffsammelzentren für die im § 2 Abs. 4 Z 24 genannten verschiedenen Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß erstellen. In dem Konzept ist zumindest auf Elementarereignisse, Epidemien und Pandemien, Brennstoff- und Energiemangellagen und Blackout Bezug zu nehmen. Dies kann beispielsweise in der Form einzelner Kapitel erfolgen.

Das Konzept bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen das Konzept wegen Widerspruchs zu gesetzlichen Bestimmungen mit Bescheid untersagt.

Im Ergebnis soll - auf Basis der gesetzlichen Vorgaben - ein einheitliches Konzept für den Betrieb der Altstoffsammelzentren in Oberösterreich für den Fall außergewöhnlicher Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß geschaffen werden, welches die Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut verpflichtend zu beachten haben.

Das Konzept des Landesabfallverbands dient als Rahmenvorgabe. Zusätzliche eigene (regionale) Konzepte der Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut sind zulässig, sofern sich diese innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegen. Als Vorarbeiten gibt es bereits regionale Konzepte

für einzelne Arten von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß, zB die Hochwasserentsorgungskonzepte oder die ASZ Öffnungskonzepte COVID-19. Diese können daher bestehen bleiben bzw. weitergeführt werden, sofern sie mit dem zentralen Konzept des Landesabfallverbands vereinbar sind.

Nur das Konzept des Landesabfallverbands ist der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

In den Vollzug der anlagenrechtlichen Bestimmungen des (Bundes) AWG 2002 für die Genehmigung und den Betrieb der Altstoffsammelzentren wird damit nicht eingegriffen.

Ebenfalls nicht berührt wird die Kompetenz zum Krisen- und Katastrophenschutzmanagement des Landes und des Bundes.

Das Konzept des Landesabfallverbands ist nicht als Plan oder Programm im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.7.2001 anzusehen, da die bloße gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Konzeptes für sich allein noch keine Plan- oder Programmqualität iSd Richtlinie 2001/42/EG begründet. Mangels normativer oder faktischer Rahmensetzung für künftige Genehmigungsentscheidungen sowie mangels potenziell erheblicher Umweltauswirkungen handelt es sich um ein organisatorisches Katastrophen-vorsorgeinstrument ohne Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung.

Im § 17a Abs. 2 wird explizit angeführt, dass die Betreiberinnen und Betreiber der Altstoffsammelzentren (Bezirksabfallverbände, Städte mit eigenem Statut, allfällig beauftragte Dritte) bei der Erstellung des Konzepts einzubinden sind. Dies ist deshalb sinnvoll und notwendig, da diese die Altstoffsammelzentren im Fall des außergewöhnlichen Ereignisses von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß gemäß § 14 Abs. 1 Z 13 auch nach der Rahmenvorgabe des Konzepts des Landesabfallverbands zu betreiben haben.

Das Ziel des vom Landesabfallverband zu erstellenden Konzepts ist gemäß § 17a Abs. 3 eine einheitliche Vorgehensweise im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß, die Sicherstellung des Betriebs der Altstoffsammelzentren sowie der geordneten Sammlung, Zwischenlagerung und Entsorgung von Abfällen.

Die genauen inhaltlichen Anforderungen an das Konzept gemäß § 17a Abs. 4 umfassen die nachstehend beschriebene Betroffenheitsanalyse, den Maßnahmenkatalog sowie eine voranzustellende Übersicht. Die im § 2 Abs. 4 Z 24 genannten Ereignisse sind allesamt zumindest abstrakt geeignet, den Betrieb der Altstoffsammelzentren zu beeinflussen. Sie sind daher jedenfalls im Konzept festzulegen und zu berücksichtigen.

Bei der Betroffenheitsanalyse ist zu umschreiben, wie der Betrieb der Altstoffsammelzentren durch die Folgen des jeweiligen außergewöhnlichen Ereignisses von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß beeinträchtigt werden kann. Die Betroffenheitsanalyse hat jedenfalls zu enthalten:

1. Abschätzung der Veränderungen in der Abfallwirtschaft durch die Folgen des außergewöhnlichen Ereignisses von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß;
2. Abschätzung der zu erwartenden Abfallarten und Mengen;
3. daraus abgeleitete Anpassungserfordernisse im Abfall-Sammelsystem und beim Betrieb der Altstoffsammelzentren.

Der Maßnahmenkatalog hat eine Aufstellung über die bei den verschiedenen außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß nach § 2 Abs. 4 Z 24 zu treffenden Maßnahmen unter Bezugnahme auf die Betroffenheitsanalyse zu enthalten.

Der Maßnahmenkatalog hat jedenfalls zu enthalten:
1. Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das richtige Verhalten in Bezug auf die Abfallentsorgung und Benützung der Altstoffsammelzentren im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß;
2. Rahmenbedingungen für den Betrieb der Altstoffsammelzentren im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß wie insbesondere Öffnungszeiten und Betriebsweise;
3. allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Anpassung des Abfall-Sammelsystems im Hinblick auf den Betrieb der Altstoffsammelzentren;
4. allenfalls erforderliche abweichende Maßnahmen bedingt durch regionale oder lokale Besonderheiten in Bezug auf das Abfall-Sammelsystem und den Betrieb der Altstoffsammelzentren.

Dem Konzept ist als Übersicht voranzustellen:
1. Namen oder Funktion der Personen oder Einrichtungen, die für die Einleitung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen sowie den Kontakt mit Behörden zuständig sind;
2. Liste der relevanten Leistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft.

Die Ausführungen in dem vom Landesabfallverband zu erstellenden Konzept zum Thema Blackout sollen die Regelungen im „Notfallplan Blackout“ des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (Auflage 1.0, Stand 04/2022) unterstützen und - aus Sicht der Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut als Betreiberinnen und Betreiber von Altstoffsammelzentren - näher ausgestalten.

Bereits bestehende Konzepte für einzelne Arten von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß, insbesondere die Hochwasserentsorgungskonzepte oder das ASZ Öffnungskonzept COVID-19 können in das Konzept des Landesabfallverbands als Gesamtkonzept eingegliedert werden.

Bei den im § 17a Abs. 4 genannten Anpassungserfordernissen im Abfall-Sammelsystem kann es sich zB um eine Verkürzung oder Verlängerung von Abfuhrintervallen handeln.

Regionale Besonderheiten gemäß § 17a Abs. 4 können in Bezirken erforderlich sein, in denen keine Abholung von Abfällen erfolgt, sondern auch Hausabfälle und Biotonnenabfälle beim Altstoffsammelzentrum abgegeben werden müssen (Bringsystem).

Die im § 17a Abs. 4 genannte Übersicht hat den Zweck, dass für die Behörde auf den ersten Blick die Ansprechpersonen im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß ersichtlich sind. Diese können auch abstrakt mit Funktionsbezeichnung angeführt werden (zB Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Landesabfallverbands etc).

Bei der Aufzählung der relevanten Systemleistungen sind die in den Oö. Altstoffsammelzentren übernommenen Abfallfraktionen überblicksweise anzuführen.

In der Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 9 wird festgelegt, dass das Konzept gemäß § 17a der Landesregierung erstmals binnen eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle zur Genehmigung vorzulegen ist.

Zu Art. I Z 28 (§ 18 Abs. 8):

Der neue § 18 Abs. 7a betreffend die Berechnung von Leistungen des Abfallsammlungsbeitrags auf Basis automationsunterstützter Datenverarbeitung soll auch bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags für die Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle zur Anwendung kommen. Hinsichtlich der Kosten kann auf die Ausführungen zu § 18 Abs. 7a verwiesen werden.

Zu Art. I Z 29, 30 und 37 (§ 18 Abs. 9, § 22a Abs. 2 und § 27):

Hier erfolgen lediglich Anpassungen der verwiesenen Gesetzestitel und der aktuellen Fassungen.

Zu Art. I Z 31 und 34 (§ 23 und § 25 Abs. 1):

Im § 23 ist ein Anzeigeverfahren für den Fall vorgesehen, dass jemand Abfälle, die außerhalb Oberösterreichs angefallen sind, in Oberösterreich beseitigen will. Zu prüfen ist in diesem Fall, ob die angezeigte Beseitigung den Zielen und Grundsätzen des Oö. AWG 2009 oder des Landesabfallwirtschaftsplans entspricht oder nicht entspricht. Je nach Ermittlungsergebnis kommt eine Zustimmung bzw. Untersagung oder teilweise Untersagung in Frage. Seit dem Inkrafttreten der Bestimmung im Jahr 2009 wurde jedoch keine einzige Untersagung vorgenommen, da die genannten Kriterien für eine Untersagung bislang in keinem Fall vorgelegen sind. Auch für die Zukunft ist ein solcher Fall nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Untersagung einer Beseitigung von außerhalb Oberösterreichs angefallener Abfälle in Oberösterreich nach der geltenden Rechtslage de facto nicht in Betracht kommt. In den Landesgesetzen der übrigen Bundesländer bestehen weder Beschränkungen noch Anzeigepflichten hinsichtlich der Beseitigung von Abfällen, die außerhalb des jeweiligen Bundeslandes angefallen sind. Sämtliche anderen Bundesländer haben keine Beschränkungen bzw. Anzeigepflichten für die Abfallbeseitigung für außerhalb der im Bundesland angefallenen Abfälle in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt.

Die Bestimmung des § 23, die nur auf in Österreich angefallene Abfälle Anwendung findet, kann daher entfallen. Im Interesse einer effizienten Abfallwirtschaft soll künftig keine Anzeigepflicht für die Beseitigung von Abfällen, die außerhalb von Oberösterreich angefallen sind, vorgesehen sein. Die Nachvollziehbarkeit der Abfallströme ist durch die bundesweite Abfallbilanz im Elektronischen Datenmanagement (EDM) gewährleistet. Da sich in der Vollzugspraxis gezeigt hat, dass Fälle einer Untersagung nicht aufgetreten sind, erfolgt die Streichung auch im Sinn der Deregulierung und zur Entlastung der Wirtschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen, die nicht der grünen Liste unterliegen, im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß § 69 AWG 2002 zu prüfen ist, ob die ordnungsgemäße Behandlung in einer dafür genehmigten Anlage sichergestellt ist und diese über ausreichende Kapazitäten verfügt. Eine Verbringung zur Beseitigung ist außerdem unzulässig, wenn den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie oder der Nähe nicht entsprochen wird. Die Verbringung zur Verwertung ist grundsätzlich vorrangig.

Korrespondierend mit § 23 entfällt auch die einschlägige Strafbestimmung im § 25 Abs. 1; gleichzeitig werden hier die Absatzbezeichnungen angepasst.

Zu Art I. Z 36 (neuer § 25 Abs. 1 Z 11):

Mit dieser Bestimmung wird die Strafbarkeit jener vorgesehen werden, die die Sammlung von Alttextilien aus privaten Haushalten anbieten, ohne hierzu vom Bezirksabfallverband oder einer Stadt mit eigenem Statut beauftragt worden zu sein.

Von der Regelung im neuen § 25 Abs. 1 Z 11 ist nur die Übergabe von Abfällen betroffen. Werden (gebrauchte) Gegenstände gemeinnützigen Vereinen und Institutionen in der Absicht des Weiterverkaufs, wie beispielsweise bei Flohmärkten oder Sozialmärkten, übergeben, ist keine Entledigungsabsicht gegeben. Die abfallrechtlichen Regelungen finden auf diese Fälle somit keine Anwendung.

Zu Art. I Z 39 (§ 28 Abs. 10):

In der Übergangsbestimmung des § 28 Abs. 10 wird normiert, dass nach Ablauf der Übergangsfrist von sechs Monaten die Sammlung von Alttextilien einzustellen ist, soweit keine Beauftragung durch einen Bezirksabfallverband oder eine Stadt mit eigenem Statut vorliegt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Im Abs. 2 wird festgehalten, dass der Gesetzentwurf einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG unterzogen wurde.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2026 - Oö. AWG-Novelle 2026), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Umweltausschuss in Betracht.

Linz, am 7. September 2026
Für die Oö. Landesregierung:
Stefan Kaineder
Landesrat

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2026 - Oö. AWG-Novelle 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 11 folgende Einträge eingefügt:

„§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten und automationsunterstützte Datenverarbeitung
§ 11b Pilotprojekte“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 17 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 17a Konzept für außergewöhnliche Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß“

3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt folgender Eintrag:

„§ 23 Beschränkungen der Abfallbeseitigung“

4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 24:

„§ 24 Maßnahmen im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß“

5. Im § 2 Abs. 4 Z 14 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „biogene Abfälle (Z. 7)“ *ein Beistrich und das Wort* „Alttextilien“ *eingefügt.*

6. Im § 2 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 22 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 23 und 24 eingefügt:

„23. **Getrennte Sammlung**: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern;
24. **Außergewöhnliche Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß**: Ereignisse, deren Eintritt die den öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 entsprechende Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Gemeinde, Bezirksabfallverbände oder Städte mit eigenem Statut bzw. den von diesen beauftragten Dritten beeinträchtigen können, wie insbesondere:

a) Elementarereignisse,
b) Epidemien und Pandemien,
c) Brennstoff- und Energiemangellagen,
d) Blackouts. “

7. Im § 4a Abs. 2 wird nach dem Wort „Geschirrersatz“ *die Wortfolge* „bzw. mit Besteckersatz“ *und nach dem Wort* „Mehrweggeschirr“ *die Wortfolge* „und -besteck“ *eingefügt.*

8. Nach § 4a Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist hinsichtlich der Anwendung von Abs. 4 die Anzahl der pro Tag zulässigen teilnehmenden Personen zusammenzuzählen.“

9. Im § 4a Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 1 bis 4“ *durch das Zitat* „Abs. 1 bis 4a“ *ersetzt.*

10. Im § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „vier“ *durch das Wort* „sechs“ *ersetzt und es entfällt der zweite Satz.*

11. § 5 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle im Abholbereich hat durch die Gemeinde in regelmäßigen, zwei Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Wenn regelmäßig geeignete biologische Substanzen oder andere geeignete technische Maßnahmen, die den Fäulnisprozess in den Biotonnen wirksam verlangsamen, verwendet werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens vier Wochen. Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind.

(4) Die Sammlung der Grünabfälle kann durch die Gemeinde durch Abholung erfolgen, wenn die Gemeinde dies in der Abfallordnung festgelegt hat; andernfalls hat sie Sammelstellen zu errichten oder die Übernahme dieser Abfälle bei der Behandlungsanlage zu ermöglichen. Betreffend die Abfuhrintervalle ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

12. Im § 5 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „vier“ *durch das Wort* „sechs“ *ersetzt und es entfällt der zweite Satz.*

13. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Festlegung allfälliger Ausnahmen vom Abholbereich für Biotonnenabfälle (Sonderbereich im Sinn des Abs. 2); die Festlegung der Ausnahmen vom Abholbereich hat so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung einzelner Liegenschaften zum jeweiligen Sonderbereich

möglich wird; Biotonnenabfälle von Liegenschaften im Sonderbereich können bei Anlagen im Sinn der Z 6 abgegeben werden oder die Gemeinde kann für Sonderbereiche Sammelstellen einrichten, unter Bekanntgabe der Orte und Zeiten, wo und wann diese Biotonnenabfälle abgegeben werden können;“

14. Im § 6 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „und nicht im dicht besiedelten Gemeindegebiet anfallende Biotonnenabfälle (§ 5 Abs. 4)“*.*

15. Im § 6 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 eingefügt:

„11. die Festlegung der Aufstellungsorte von Abfallbehältern auf allgemein zugänglichen Plätzen im Gemeindegebiet, an denen soweit möglich eine getrennte Abfallsammlung gemäß § 11 erfolgen soll.*“*

16. Im § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Hausabfälle“ *die Wortfolge* „und Biotonnenfälle“ *eingefügt.*

17. Im § 6 Abs. 7 wird jeweils das Wort „fünf“ *durch das Wort* „sieben“ *ersetzt.*

18. § 9 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Hausabfälle und Biotonnenabfälle, die auf Liegenschaften im Sonderbereich (§ 6 Abs. 2) oder Hausabfälle im erweiterten Sonderbereich (§ 6 Abs. 3) anfallen, und Grünabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 erster Halbsatz abgeholt werden, sind zu den in der Abfallordnung festgelegten Orten, Sammeleinrichtungen bzw. Behandlungsanlagen zu bringen.“

19. Im § 9 Abs. 4 wird nach Z 1 die folgende Z 1a eingefügt:

1a. Alttextilien aus privaten Haushalten sind einer getrennten Sammlung zuzuführen und in die von den Bezirksabfallverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzubringen;“

20. Im § 11 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Soweit möglich sind bei den in der Abfallordnung festgelegten Aufstellungsorten (§ 6 Abs. 1 Z 11) Abfallbehälter zu wählen, die eine getrennte Sammlung (§ 2 Abs. 4 Z 23) sicherstellen.“

21. Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11b eingefügt:

„**§ 11a**

Verarbeitung personenbezogener Daten und automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinden, Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut und der Landesabfallverband sind zur Wahrnehmung der in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben, wie zur Durchführung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, zur Berechnung und Vorschreibung von Abfallgebühren und Feststellung der abgabenpflichtigen Personen, zur Durchführung sonstiger Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz (§§ 5, 7, 14, 17 oder 18) und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,
2. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
3. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
4. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Im Rahmen von Pilotprojekten gemäß § 11b dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse liegenden abfallwirtschaftlichen Zwecks erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.

§ 11b

Pilotprojekte

(1) Zur Erprobung neuer Abfallsammel- und Gebührensysteme mit dem Ziel der Verbesserung der Sammlung, Bereitstellung und Behandlung von Abfällen sowie der Reduktion von Verwaltungskosten können die Gemeinden, Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut und der Landesabfallverband im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben Pilotprojekte mit örtlich und zeitlich auf zwei Jahre begrenzter Wirkung einführen.

(2) Pilotprojekte gemäß Abs. 1 sind der Landesregierung als Aufsichtsbehörde spätestens nach Beschluss und vor Kundmachung bzw. Veröffentlichung durch die Gemeinde, den Bezirksabfallverband, die Stadt mit eigenem Statut bzw. den Landesabfallverband zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung das Pilotprojekt nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen wegen gesetzwidrigen Inhalts mit Bescheid untersagt.“

22. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Aufsichtsbehörde ist jedenfalls die Landesregierung.“

23. Im § 14 Abs. 1 Z 13 wird die Wortfolge „einer Katastrophe (§ 2 Z 1 Oö. Katastrophenschutzgesetz)“ *durch die Wortfolge* „außergewöhnlicher Ereignisse von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß“ *und das Zitat* „§ 17 Abs. 2“ *durch das Zitat* „§ 17a“ *ersetzt.*

24. Dem § 16 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Aufsichtsbehörde ist jedenfalls die Landesregierung.“

25. Im § 17 entfallen Abs. 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ *und wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 angefügt:*

„12. Ausübung einer Koordinierungs- und Überwachungsfunktion und Überwachung der einheitlichen Anwendung des Konzepts im Fall des Eintretens eines außergewöhnlichen Ereignisses von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß. Auf Abweichungen auf Grund von regionalen oder lokalen Gegebenheiten ist dabei Bedacht zu nehmen.“

26. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„**§ 17a**

Konzept für außergewöhnliche Ereignisse von krisen- und katastrophenhaftem Ausmaß

(1) Der Landesabfallverband hat für den Fall außergewöhnlicher Ereignisse von krisen- und katastrophenhaftem Ausmaß im Sinn des § 2 Abs. 4 Z 24 ein Konzept für die Sammlung von Abfällen in den von den Bezirksabfallverbänden und den Städten mit eigenem Statut bzw. den von diesen beauftragten Dritten betriebenen, öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren zu erstellen. Das Konzept bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung das Konzept nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen wegen gesetzwidrigen Inhalts mit Bescheid untersagt. Der Landesabfallverband hat das Konzept längstens alle sechs Jahre zu überprüfen, bei Bedarf den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen und erneut der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen

(2) Der Bezirksabfallverband in seinem Verbandsbereich, die Stadt mit eigenem Statut in ihrem Verwaltungsbereich und die allenfalls von diesen mit dem Betrieb der Altstoffsammelzentren beauftragten Dritten sind bei der Erstellung des Konzepts durch den Landesabfallverband einzubinden.

(3) Das Konzept nach Abs. 1 soll sicherstellen, dass

1. geeignete Strukturen zur Abwehr und zur Bekämpfung der Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß in der oberösterreichischen Abfallwirtschaft im Rahmen des Aufgabenbereichs der Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut gemäß § 14 aufgebaut werden können;

2. die Altstoffsammelzentren auch in diesen Fällen so lange wie möglich ihre Funktion aufrechterhalten können;
3. der Betrieb der Altstoffsammelzentren in diesen Fällen oberösterreichweit möglichst einheitlich erfolgt.

(4) Für jede Art eines außergewöhnlichen Ereignisses von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß im Sinn des § 2 Abs. 4 Z 24 hat das Konzept eine Darstellung der Gefahrenlage und Gefahreneinschätzung (Betroffenheitsanalyse) sowie einen Maßnahmenkatalog zu enthalten."

27. Nach § 18 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Erfolgt die Berechnung einzelner Leistungen des Abfallsammlungsbeitrags auf Basis automationsunterstützter Datenverarbeitung, auch im Rahmen von Pilotprojekten, so kann dies durch Zu- oder Abschläge vom Pauschalbetrag berücksichtigt werden."

28. § 18 Abs. 8 zweiter Satz lautet:
„Abs. 7 und 7a sind sinngemäß anzuwenden."

29. Im § 18 Abs. 9 wird das Zitat „Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2021 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 32/2021," *durch das Zitat* „Finanzausgleichsgesetz 2024" *ersetzt.*

30. Im § 22a Abs. 2 wird das Zitat „Oö. Parkgebührengesetz" *durch das Zitat* „Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz" *ersetzt.*

31. § 23 entfällt.

32. Die Überschrift zu § 24 lautet:

„**Maßnahmen im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß**"

33. Im § 24 wird die Wortfolge „einer Katastrophe (§ 2 Z 1 Oö. Katastrophenschutzgesetz)" *durch die Wortfolge* „eines außergewöhnlichen Ereignisses von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß gemäß § 2 Abs. 4 Z 24" *ersetzt.*

34. § 25 Abs. 1 entfällt und die bisherigen Abs. 2, 3 und 3a erhalten die Bezeichnung „(1)"*,* „(2)" *und* „(3)"*.*

35. Im neuen § 25 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „§ 9 Abs. 4“ *durch das Zitat* „§ 9 Abs. 4 Z 1 und 2“ *ersetzt.*

36. Nach dem neuen § 25 Abs. 1 Z 10 wird folgende Z 11 eingefügt:

„11. ohne Beauftragung durch einen Bezirksabfallverband oder eine Stadt mit eigenem Statut Alttextilien aus privaten Haushalten sammelt, insbesondere durch das Aufstellen von Sammelbehältern,“

37. § 27 lautet:

„**§ 27**

Verweisung

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2024;
2. Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2025;
3. E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024;
4. Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024;
5. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2025;
6. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023;
7. Unternehmensserviceportalgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 142/2021.“

38. § 28 Abs. 9 lautet:

„(9) Das Konzept gemäß § 17a ist der Landesregierung erstmals binnen eines Jahres ab Inkrafttreten der Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2026, LGBl. Nr. …/2026, zur Genehmigung vorzulegen.“

39. Nach § 28 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Sammler von Alttextilien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2026, LGBl. Nr. …/2026, ohne Beauftragung durch einen Bezirksabfallverband oder eine Stadt mit eigenem Statut tätig sind, haben ihre Sammlungstätigkeit innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzustellen.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.